

Satzung der FUNATICS Verein für Frisbee- und Freizeitsport e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen“ FUNATICS “, Verein für Frisbee - und Freizeitsport e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Registriernummer VR 6561 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied
 - a) beim Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und beim Stadtsportbund Hannover e.V. (SSB) unter der Mitgliedsnummer 0302/205147.
 - b) beim Deutschen Frisbeesportverband e.V. (DFV) und führt die Vereinsnummer 1025.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Freizeitsports und insbesondere des Frisbeesports.
2. Der Vereinszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch die Abhaltung von Trainings- und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein kann die Ausrichtung von Veranstaltungen auch Dritten übertragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung der FUNATICS Verein für Frisbee- und Freizeitsport e.V.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

2. Die Aufnahme ist schriftlich (oder per e-mail) zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein; der Vereinsausschuss kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen.

d) automatisch, wenn für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied für besondere Verdienste zum Ehrenmitglied ernennen. Mitglieder des Vorstandes können nur von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern werden in der Ehrenordnung geregelt, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Beiträge

1. Es sind jährlich zum 15. Januar bzw. zum 15. des Folgemonats der Aufnahmeantragsabgabe Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Satzung der FUNATICS Verein für Frisbee- und Freizeitsport e.V.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Finanzordnung geregelt, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vereinsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands und der Beisitzer, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und ggf. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
- c) Die Einladung erfolgt schriftlich (oder per e-mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und von einem Schriftführer protokolliert.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- f. Tagesordnung:
Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss

Satzung der FUNATICS Verein für Frisbee- und Freizeitsport e.V.

mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit
- e) Bericht des Kassenwarts
- f) Anträge
- g) Bericht der Revisoren
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Neuwahlen
- j) Verschiedenes

Die Berichte können auch in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Die Punkte, die zur Einberufung geführt haben

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
2. Der Vorstand setzt sich aus bis zu vier Mitgliedern zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) bis zu zwei Beisitzern,
 - c) den hauptverantwortlichen Trainern einer Trainingszeit.

Satzung der FUNATICS Verein für Frisbee- und Freizeitsport e.V.

2. Die Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§10 Finanzwesen

1. Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins.

2. Er wird von zwei Revisoren kontrolliert, die jederzeit das Recht, einmal im Jahr die Pflicht haben, die Kasse und Kassenführung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Die Höhe der vom Vorstand in eigener Verantwortung möglichen finanziellen Ausgaben (Haushalt) ist in der Finanzordnung geregelt, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen desselben an den Deutschen Frisbeesportverband, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden. Sollte dieser Verein selbst aufgelöst sein, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.02.2016 beschlossen.

-